



Abfallentsorgungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich.....	Seite 3
Art. 2	Zuständigkeit	Seite 3
Art. 3	Abfallarten, Definitionen.....	Seite 3
Art. 4	Aufgaben des GALL und der Gemeinde.....	Seite 4
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	Seite 4
Art. 6	Kompostieranlagen und Kompostplätze	Seite 5

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung.....	Seite 5
Art. 8	Berechtigung	Seite 5
Art. 9	Kehrichtgebinde und Bereitstellung	Seite 5
Art. 10	Ausgeschlossene Abfallarten	Seite 6

III. Gebühren

Art. 11	Kostendeckung.....	Seite 6
Art. 12	Gebührenerhebung.....	Seite 6
Art. 13	Gebührenpflicht	Seite 7
Art. 14	Gebührenfestlegung	Seite 7
Art. 15	Fälligkeit.....	Seite 8

IV. Rechtsmittel

Art. 16	Veranlagungsentscheid	Seite 8
Art. 17	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	Seite 8

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18	Strafbestimmungen.....	Seite 8
Art. 19	Kontrollbefugnisse	Seite 9
Art. 20	Inkrafttreten.....	Seite 9

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement "Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL)" vom 22. März 2002 folgendes Abfallentsorgungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neuenkirch.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Geschäftsleitung zuständig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle, mit Ausnahme der Separatabfälle.

² Die Gemeinde bietet auf dem Entsorgungsplatz eine zentrale Annahmestelle für Grüngut an (ausgenommen sind Küchenabfälle). Sie befürwortet die zentrale Kompostierung in Gärten und Quartieren.

³ Die Gemeinde organisiert die Spezielsammlungen.

⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, auf öffentlichen Plätzen und im Erholungsgebiet.

⁵ Die Geschäftsleitung informiert die Bevölkerung periodisch über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfahren/Sammlungen für Siedlungsabfälle) oder der Geschäftsleitung (Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement "Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem" geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmen der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement "Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem" und der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

III. Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus

- einer Grundgebühr
- der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr
- der Andockgebühr (bei der gewichtsabhängigen Entsorgung)
- der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr, die die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie für Personal und Administration deckt. Die Bemessung erfolgt pro Haushalt bzw. pro Betrieb.

² Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke (Klebevignette) erhoben. Wer gewichtsabhängig entsorgen will, hat einen Container bereitzustellen, der mit einem elektronischen Erkennungschip ausgerüstet ist. Beim Leeren wird das Nettogewicht des Abfalls erhoben, wofür periodisch Rechnung gestellt wird.

³ Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten des Wägesystems und der Rechnungstellung. Die Andockgebühr entfällt, wenn der Container mit Kehrichtsäcken (versehen mit Gebührenmarken) gefüllt ist.

⁴ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gilt in der Regel die gewichtsabhängige Methode.

⁵ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden:

- Kühlgeräte
- Haushaltgrossgeräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen
- Leuchtstoffröhren
- Autobatterien

Art. 13 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr und die Gebühr für das Sperrgut sind die Inhaberin oder der Inhaber des Abfalls.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Bei mehr als einem Nutzer pro Container ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberin und Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung bzw. die Betriebsinhaberin und -inhaber.

Art. 14 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement "Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem").

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er ist verpflichtet, die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen darzulegen.

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die von der Geschäftsleitung erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung der Geschäftsleitung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Geschäftsleitung einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an die Geschäftsleitung und gegen deren Einsprache-Entscheid innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen auf Grund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder dem GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Geschäftsleitung oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. April 1992.

Neuenkirch, 27. Mai 2002

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Änderung des Reglementes

- Änderung von Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 und Art. 19 (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch am 24. November 2008



Vollzugsverordnung

zum Abfallentsorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr	Seite 12
Art. 2	Kehrichtgebinde	Seite 12
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde	Seite 13
Art. 4	Haushalt-Sperrgut.....	Seite 13
Art. 5	Separatabfahren	Seite 13
Art. 6	Separatsammlungen.....	Seite 14
Art. 7	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle	Seite 14
Art. 8	Information.....	Seite 14

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungssreglementes vom 27. Mai 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel in den Ortschaften ein Mal pro Woche, auf der sogenannten Aussentour (dünn besiedeltes Gebiet) ein Mal pro Monat.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel um einen Tag vor- oder nachverschoben.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mindestens 240 und maximum 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mindestens 240 und maximum 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mindestens 240 und maximum 800 Liter Inhalt für Haushalte, die sich für die gewichtsabhängige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

⁴ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein, Reparaturen gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁵ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch die Gemeinde bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schnee muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne ausreichenden Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung der Geschäftsleitung durch den GALL festgelegt.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ⁵ Der Benutzer eines Containers, der für das Wägesystem ausgerüstet ist, hat klar zu kennzeichnen, ob der Container geleert werden soll oder nicht.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen bei Sammelstellen an:

- Glas
- Metall
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider / Schuhe
- Batterien
- Alu / Weissblechdosen
- Elektronikgeräte / Elektroschrott
- Kühlgeräte (gegen Gebühr)
- Haushaltgrossgeräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen (gegen Gebühr)
- Leuchtstoffröhren (gegen Gebühr)
- Autobatterien (gegen Gebühr)

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe werden regelmässig informiert über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 5. Juni 2002.

6206 Neuenkirch, 17. Dezember 2008

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Neuenkirch mit Beschluss vom 3. Dezember 2008 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

1.1 Grüngut	in Grundgebühr inbegriffen
Küchenabfälle	dürfen nicht angeliefert werden
Gartenabfälle pro km / m ³	in Grundgebühr inbegriffen

2. Separatsammlungen (inklusive Mehrwertsteuer)

2.1 Kühlgeräte pro Stück (Vignette)	kostenlos
2.2 Elektronik- und Elektrogeräte pro kg	Entsorgung über Fachhändler
2.3 Alteisen aus Haushaltungen	in Grundgebühr inbegriffen
2.4 Weissblech und Alu-Dosen	in Grundgebühr inbegriffen
2.5 Altpapier und Karton	in Grundgebühr inbegriffen
2.6 Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen	in Grundgebühr inbegriffen
2.7 PET	in Grundgebühr inbegriffen
2.8 Tex-Aid (Altkleidersammlung)	in Grundgebühr inbegriffen
2.9 Batterien (ausgenommen Autobatterien)	in Grundgebühr inbegriffen

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr exkl. Mehrwertsteuer)

Haushalte

1 - 2 1/2-Zimmer-Wohnung	Fr. 50.-- pro Jahr
ab 3 Zimmer-Wohnung	Fr. 80.-- pro Jahr

Gewerbe

nach bisherigem Verteilschlüssel
2 Einheiten entsprechen dem Betrag einer Wohnung > 3 Zimmer

Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgedgliedert

– je Haushalt

– je Betrieb

zu entrichten.

Modalitäten

- 1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken**
Detailhandelsgeschäfte, Gemeindeverwaltung, Poststellen, GALL-Geschäftsstelle
- 2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen**
Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin
- 3. Befestigung / Erkennung von Marken**
Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben.
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben.
- 4. Direktanlieferung an KVA**
(ist noch beim GALL in Bearbeitung)
- 5. Turnus der Rechnungsstellung**
 - Grundgebühren: jährlich anfangs Jahr
 - Gebühren für Separatsammlungen: gemäss Beschluss des Gemeinderates
 - Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest
- 6. Inkrafttreten**
1. Januar 2009